

## B e g r ü n d u n g

Über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lahnstraße - Westteil" in Wiesbaden für das Gebiet zwischen der Lahnstraße und dem Wellritztal, sowie zwischen der Hohensteiner Straße bzw. der Westgrenze des Diltheygymnasiums und der verlängerten Hohlbeinstraße.

### 1. Allgemeines

Die Bebauungsplan-Änderung zweckt die Umwidmung des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf - Altenheim in Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Evang. Freikirche - Gemeindehaus und Altenheim.

Nachdem das Deutsche Sozialwerk EV (DSW) Landesverband Hessen von der Absicht, auf dem Grundstück ein Altenheim zu errichten, aus finanziellen Gründen zurückgetreten ist, bemüht sich der Bund Evang. Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdÖR um dieses Grundstück, um darauf ein Gemeindehaus und Altenheim zu errichten.

### 2. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Bebauungsplan-Änderung sind folgende:

Südgrenzen der Grundstücke Lahnstraße Nr. 46 bis 56, Nordwestseite des Weges, Flur 19, Flurstück 12 von der Südgrenze des Grundstücks Lahnstraße 46 bis zur Ostseite der Friedrich-Naumann-Straße, Ostseite der Friedrich-Naumann-Straße von der Nordwestseite des Weges, Flur 19, Flurstück 12 bis zur Südgrenze des Grundstücks Lahnstraße Nr. 56.

### 3. Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BBauG)

Das in dem vorbezeichneten Geltungsbereich ausgewiesene Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Altenheim - wird geändert in Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Evang. Freikirche, Gemeindehaus und Altenheim.

### 4. Bodenordnende Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Das Baugrundstück für den Gemeinbedarf wird der Stadt im Umlegungsverfahren zugeteilt. Die Umlegung ist mit Beschluß des Magistrats vom 15. 7. 1969 Nr. 1284 eingeleitet worden.

5. Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

6. Durchführung des Änderungsverfahrens nach § 13 BBauG

Durch die Bebauungsplan-Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, auch sind die neuen Festsetzungen im Plan für die Nutzung des betroffenen Grundstücks und der Nachbargrundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Das von der Planänderung betroffene Grundstück und die angrenzenden Straßen- und Wegeflächen sind im Eigentum der Stadt. Das Einverständnis der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke liegt vor. Demzufolge treffen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BBauG zu, wonach ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann.

7. Zeichnerische Darstellung des Planes

Über die zeichnerische Darstellung gibt die Planzeichenerklärung auf dem Plan Auskunft.



S a u e r  
Stadtrat

/h